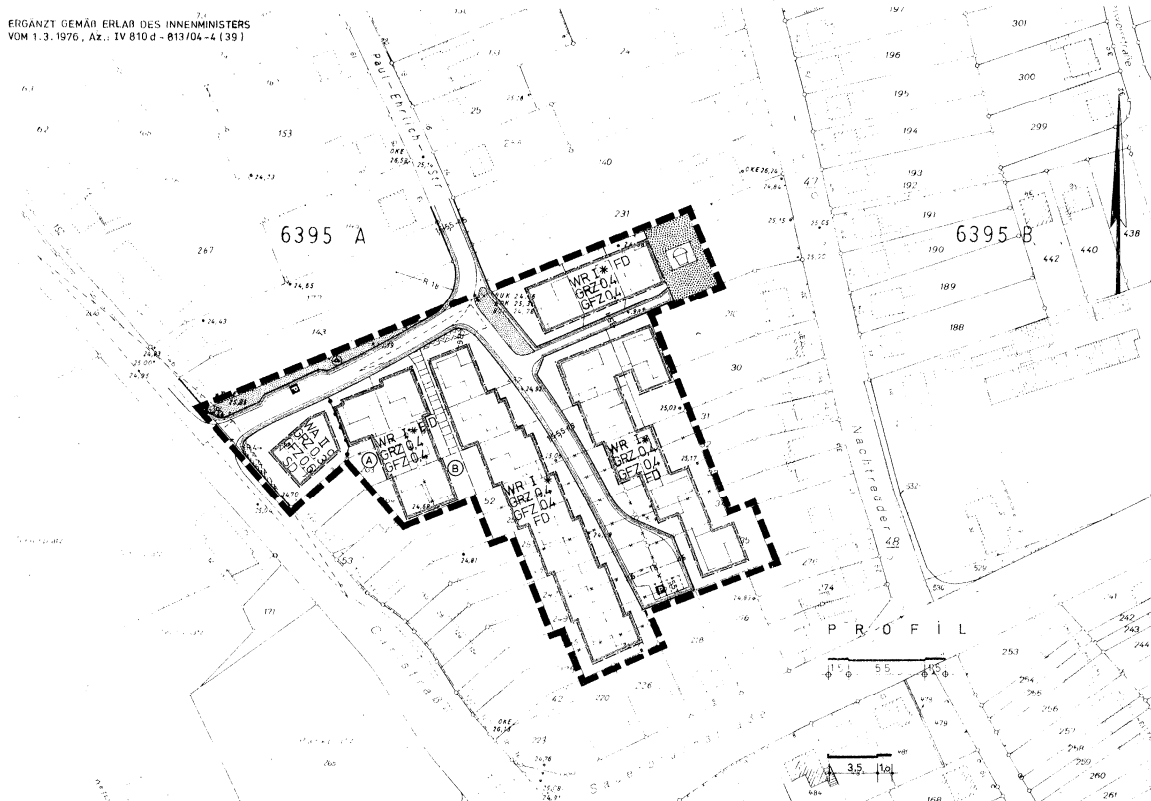


# SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 FÜR DAS GEBIET CARLSTRASSE/VIRCHOW-STRASSE/NACHTREDDER UND SAUERBRUCHSTRASSE

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESGESETZBL. I S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) I. V. MIT §1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 25.9.1975 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 FÜR DAS GEBIET CARLSTRASSE/VIRCHOWSTRASSE/NACHTREDDER UND SAUERBRUCHSTRASSE, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

ERGÄNZT GEMÄß ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 1.3.1976, AZ.: IV 810 d - 813/04-4 (39)



Zur Behebung eines Verfahrensfehlers ist der Beschluß des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, erneut am 31.12.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie auf die Rechtsfolgen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.01.1998 in Kraft getreten.

Neumünster, den 26.02.1998  
 Stadt Neumünster  
 Der Oberbürgermeister  
 Fachbereich IV - Stadtplanung  
 im Auftrag

Neumünster, den 22.8.1975  
 Katasteramt Neumünster  
 Abt. Stadtvermessung  
 GEZ. SONNEMANN  
 Oberbürgermeistersassistent

Neumünster, den 27.11.1975  
 Stadt Neumünster  
 Der Magistrat  
 Stadtplanungsamt  
 I. A. GEZ. FELLMANN  
 Baudirektor

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Bedeutungen	Rechtsgrundlage
<b>I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 39	§ 9 Abs. 5 BBAUG
WR	reine Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, § 3 BauNVO
WA	allgemeine Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, § 3 BauNVO
.....	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 4 BauNVO
GRZzB 0.3	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, §§ 16, 17 BauNVO
GFZzB 0.3	Geschoßflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, §§ 16, 17 BauNVO
<b>II</b>		
	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, §§ 16, 17, 18 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG, § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG, § 23 BauNVO
	von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
	öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
	Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
	Umformstation	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
	mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Grundstücke (A u. B)	§ 9 Abs. 2 BBAUG, § 1 d. 1. Krsten DVO z. BBAUG
	verbindliche Firstrichtung	§ 9 Abs. 2 BBAUG, § 1 d. 1. Krsten DVO z. BBAUG
	Flächdech	§ 9 Abs. 2 BBAUG, § 1 d. 1. Krsten DVO z. BBAUG
	Satteldach	§ 9 Abs. 2 BBAUG, § 1 d. 1. Krsten DVO z. BBAUG
	Kleinanbauflächen	§ 2 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG
<b>III. Darstellungen ohne Normcharakter</b>		
	vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzmaßen	
	in Aussicht genommene Zuschnitte von Grundstücken bei Durchführung der Planung entfallende Grenzen	
	Flurstücksangabe	
	vorhandene bauliche Anlage	
	Sichtdreieck	
Vermerk gemäß Bundeslaß des Innenministers vom 21. Februar 1969 - IV 31 - 803/00.231		
Es gilt die Bebauungsverordnung 1966 (BBl. I S. 1237)		

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 22.9.1976 mit der besetzten Satzungsangabe der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Neumünster, den 25.5.1976  
 Stadt Neumünster  
 Der Magistrat  
 Stadtplanungsamt  
 I. A. GEZ. FELLMANN  
 Baudirektor

Die Auflagen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluß der Ratsversammlung vom 30.3.1976 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 7.5.1976 Az.: IV 810 d - 813/04-4 (39) bestätigt.

Neumünster, den 25.5.1976  
 Stadt Neumünster  
 Der Magistrat  
 Stadtplanungsamt  
 I. A. GEZ. FELLMANN  
 Baudirektor

Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Neumünster, den 25.5.1976  
 Stadt Neumünster  
 Der Magistrat  
 Stadtplanungsamt  
 I. A. GEZ. FELLMANN  
 Baudirektor

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 24.9.1974

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.8.1975 bis 25.9.1975 nach vorheriger am 16.5.1975 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der katastermäßige Bestand am 22.8.1975 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25.9.1975 von der Ratversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratversammlung vom 25.9.1975 gebilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BauGB mit Erlaß des Innenministers vom 1.3.1976 Az.: IV 810 d - mit Auflagen - erteilt.

# SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 FÜR DAS GEBIET CARLSTRASSE/VIRCHOWSTRASSE/NACHTREDDER UND SAUERBRUCHSTRASSE

Neumünster, den 4.11.1974  
 Stadt Neumünster  
 Der Magistrat  
 Stadtplanungsamt  
 I. A. GEZ. FELLMANN  
 Baudirektor

Neumünster, den 8.7.1975  
 Stadt Neumünster  
 Der Magistrat  
 Stadtplanungsamt  
 I. A. GEZ. FELLMANN  
 Baudirektor

Neumünster, den 22.8.1975  
 Katasteramt Neumünster  
 Abt. Stadtvermessung  
 GEZ. SONNEMANN  
 Oberbürgermeistersassistent

Neumünster, den 27.11.1975  
 Stadt Neumünster  
 Der Magistrat  
 Stadtplanungsamt  
 I. A. GEZ. FELLMANN  
 Baudirektor

Neumünster, den 15.3.1976  
 Stadt Neumünster  
 Der Magistrat  
 Stadtplanungsamt  
 I. A. GEZ. FELLMANN  
 Baudirektor

ORIGINAL

M. 1:1000